



STADT VISSELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 154-2011
Sachbearbeiter/in: Klaus Twiefel Az.: 102.410
Datum: 05.10.2011

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	B e r a t u n g	D a t u m	A b s t i m m u n g :	Z
Rat	öffentlich	16.11.2011		

- Tagesordnungspunkt:** **Bildung des Verwaltungsausschusses**
- a) Feststellung der Zahl der Beigeordneten
 - b) Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Zahl der Beigeordneten
 - c) Benennung der Beigeordneten
 - d) Feststellungsbeschluss zu a. - c.
 - e) Benennung der Vertreter der Beigeordneten
 - f) Feststellungsbeschluss zu e.

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Der bisherige Verwaltungsausschuss führt seine Tätigkeit bis zur 1. Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses fort.

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister, die Beigeordnete, d.h. stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG), sein müssen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG) setzt die **Bildung des Verwaltungsausschusses** voraus.

Für die Nominierung als Mitglied ist die Anwesenheit in der Sitzung nicht Voraussetzung. Soweit Wahlbeamte dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören sollen, bedarf das der Bestimmung durch die Hauptsatzung (§ 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG), die auch noch im weiteren Verlauf der Wahlperiode getroffen werden kann, wenn die aktuelle Hauptsatzung sie nicht enthält.

Nach dem Beschluss § 71 Abs. 5 NKomVG, ohne den der Verwaltungsausschuss nicht gebildet ist, ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatar, also nicht für die Bürgermeisterin und für Wahlbeamte, von der Fraktion oder Gruppe, die das Mitglied benannt hat, ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG); eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied kann zwei Vertreter benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG).

Die Bestellung als Vertreter bedarf keines Ratsbeschlusses.

Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs 1 Satz 4 NKomVG), dass sich Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; die Zugehörigkeit zur gleichen Fraktion oder Gruppe ist nicht Voraussetzung.

Der Verwaltungsausschuss besteht nach § 74 Abs. 1 NKomVG aus der Hauptverwaltungs-beamtin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandat).

a) Feststellung der Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten ergibt sich aus § 74 Abs. 2 NKomVG. Danach beträgt die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin 26 bis 36 Ratsmitglieder haben, **6**.

Wenn in Gemeinden, die nach § 74 Abs. 2 NKomVG berechtigt sind, die Zahl der Beigeordneten um **zwei** erhöht werden soll, dann bedarf es eines Ratsbeschlusses, der **vor** der Verteilung der Sitze gefasst werden müsste.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt in der Form, dass die Fraktionen und Gruppen Mitglieder entsprechend der Zahl der bei der Verteilung auf sie entfallenden Sitze benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG und § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG), wobei das Los bei einem Losentscheid der Ratsvorsitzende zieht (§ 71 Abs. 2 Satz 6 NKomVG), und der Rat den abschließenden Beschluss nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG und § 71 Abs. 5 NKomVG fasst, der auch mögliche Grundmandatsinhaber nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG mit einbezieht.

b) Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallende Zahl der Beigeordneten

Die Berechnung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze stellt sich wie folgt dar:

Der Rat der Stadt Visselhövede mit 26 Ratsfrauen und Ratsherren setzt sich zusammen aus:

CDU Fraktion	=	12 Ratsfrauen/Ratsherren
SPD Fraktion	=	9 Ratsfrauen/Ratsherren
Bündnis 90/Die Grünen Fraktion	=	4 Ratsfrauen/Ratsherren
FDP	=	1 Ratsherr

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

für 6 Sitze

				Sitze
CDU	$12 \times 6 : 26 =$	2,769	2 + 1	3
SPD	$9 \times 6 : 26 =$	2,076	2	2
Grüne	$4 \times 6 : 26 =$	0,923	0 + 1	1
FDP	$1 \times 6 : 26 =$	0,230	0	0
gesamt				6

Danach sind von der CDU-Fraktion 3 (drei) Beigeordnete, von der SPD-Fraktion 2 (zwei) Beigeordnete und vom Bündnis 90/Die Grünen 1 (ein) Beigeordneter zu benennen.

für 8 Sitze

				Sitze
CDU	$12 \times 8 : 26 =$	3,692	3 + 1	4
SPD	$9 \times 8 : 26 =$	2,769	2 + 1	3
Grüne	$4 \times 8 : 26 =$	1,230	1	1

gesamt				8
--------	--	--	--	---

Danach sind von der CDU-Fraktion 4 (vier) Beigeordnete, von der SPD Fraktion 3 (drei) Beigeordnete und vom Bündnis 90/Die Grünen 1 (ein) Beigeordneter zu benennen.

c) Benennung der Beigeordneten

Namentlich werden folgende Ratsfrauen und Ratsherren benannt:

Vertreter:

Bgo
Bgo
Bgo
Bgo

Bgo
Bgo
Bgo
Bgo

d) Feststellungsbeschluss zu a.-c.

Die Sitzverteilung einschließlich der namentlich von den Fraktionen oder Gruppen benannten Ratsfrauen und Ratsherren wird wie folgt festgestellt:

- CDU - Beigeordneter
- CDU - Beigeordneter
- CDU - Beigeordneter
- CDU - Beigeordnete
- SPD - Beigeordneter
- SPD - Beigeordneter
- SPD - Beigeordneter
- Bündnis 90/Die Grünen – Beigeordneter

e) Benennung der Vertreter der Beigeordneten

Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherren, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander.

Folgende Vertreterinnen/Vertreter werden seitens der CDU-Fraktion/Gruppe benannt:

- Herr/Frau
- Herr/Frau
- Herr/Frau
- Herr/Frau

Folgende Vertreterinnen/Vertreter werden seitens der Gruppe SPD benannt:

- Herr/Frau
- Herr/Frau

Herr/Frau

Folgende Vertreterin wird seitens des Bündnis 90/Die Grünen benannt:

Herr/Frau

g) Feststellungsbeschluss zu e.

Gemäß § 74 NKomVG werden die Beigeordneten wie folgt vertreten:

Beigeordneter

Beigeordneter

Beigeordneter

Beigeordnete

Beigeordneter

Beigeordneter

Beigeordneter

Beigeordneter

Im Auftrage

Klaus Twiefel

Amtsleiter

Klaus Twiefel

Amtsleiter

Erika Kregel

Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin